

018

# Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur  
Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

---

Drittes Quartal. 29. Stück.

Sonntag, den 18. Juli 1840.

---

## I n h a l t.

Anleitung zur Benutzung der Preussischen Renten-Ver-  
sicherungs-Anstalt für Jedermann. — Kirchensache. — Ver-  
zeichniß der Gebornen. — 19 Bekanntmachungen.

---

Anleitung zur Benutzung der Preussischen Ren-  
ten-Ver sicherungs-Anstalt für Jedermann.

---

In dem Rechenschafts-Bericht der Preussischen Ren-  
ten-Ver sicherungs-Anstalt zu Berlin für das Jahr 1839  
hat sich aus der großen Anzahl der Beigetretenen und  
durch die hohe Summe der Einlagen von 852,212 Thlr.  
das Vertrauen bereits ausgesprochen, welches das  
Publikum auf die Nützlichkeit und Sicherheit jener  
Anstalt, schon im ersten Jahre ihres Bestehens, ge-  
stellt hat. Einer weitem Empfehlung der Anstalt selbst  
bedarf es nicht; aber wünschenswerth erscheint es,  
auf ihre vielseitigen Vortheile weiter aufmerksam zu  
machen, um ihre wohlthätige Wirksamkeit immer  
mehr und mehr zu verbreiten.

Ueber die innere Einrichtung der Renten-Anstalt  
kann sich Jeder aus den Statuten und Nachrichten,  
welche bei allen Agenten zu haben sind, leicht unter-  
richten; es ist hier nur die Absicht, darauf hinzuwei-  
sen,

XLI. Jahrg.

(29)

ten,

ten, wie vielfach ihr Zweck — die Sicherstellung des vorgeschrittenen Alters gegen Mangel, oder auch die möglichst hohe und sichere Benutzung kleiner Ersparnisse — angewendet und erlangt werden kann. Die Anstalt bietet ihre Hilfe den Wohlhabenden wie den Armen dar. Während Erstere durch den Ankauf voller Renten gegen die Einlage von 100 Thlr. für jede, ihre Capitale sofort nutzen, können Letztere durch Anzahlung von 10 Thlr. und beliebig mehr, früher oder später gleiche Vortheile erlangen, je nachdem sie mittelst allmählicher Nachtragszahlungen zu mindestens 1 Thlr. die Einlage=Capitale bald zusammenbringen, oder solche durch Zins auf Zins aus der ersten Anlage aufwachsen lassen. Sobald auf die eine oder andere Art die Einlagen zur Höhe von 100 Thlr. gediehen sind, tragen sie die nämlichen Jahres=Revenüen, als die mit ihnen in demselben Jahre gemachten vollen Einlagen. Gesezt also, eine volle Einlage trüge nach 20 Jahren 25 Procent, so würde die mit ihr zugleich gemachte unvollständige Einlage, wenn sie in jenem 20sten Jahre bis zu 100 Thlr. angewachsen wäre, ebenfalls 25 Thlr. jährlich tragen, und von da ab mit jener gleichmäßig die immer höher steigende Rente bringen.

Die Rente jeder vollen Einlage von 100 Thlr. beträgt im ersten Jahre, wenn der Betheiligte in einem Lebensalter

bis zum 12ten Jahre eingekauft ist	3 Thlr.	
vom 12ten bis 24sten	=	3 = 10 Sgr.
" 24sten " 35sten	=	3 = 20 "
" 35sten " 45sten	=	4 = — "
" 45sten " 55sten	=	4 = 10 "
über dem 55sten	=	5 = 5 "

und steigt nun allmählig so hoch, daß zuletzt für jede 100 Thlr. Einlage jährlich 150 Thlr. bezogen werden können. Freilich gehört hierzu, daß die Rentenbesitzer

besitzer wirklich ein höheres Alter erreichen; aber zu bedenken ist, daß, wer auch die höchste Rente nicht erreicht, doch nach Verhältniß seiner geringern Lebensdauer, 10, 20, 50, 100 Thlr. u. s. w. jährlich beziehen, somit seine Einlage immer höher als auf irgend eine andere Art der Zinsanlegung nutzen und sich den nöthigen Unterhalt sichern kann.

Dies vorausgeschickt, erscheint der Einkauf in die Renten-Anstalt besonders vortheilhaft

1) für Kinder. Es wird wenig Eltern geben, denen es nicht zur großen Veruhigung gereichen würde, die Zukunft ihrer Kinder vor offenbarem Mangel gesichert zu wissen. So schwer es in jetziger Zeit ist, diese Veruhigung durch den Erwerb eines ausreichenden Vermögens zu gewinnen, so leicht wird sie mit Hilfe der Renten-Anstalt erlangt durch die, doch in den meisten Fällen mögliche Anzahlung von 10 Thlr., und durch spätere kleine Ersparnisse, welche man für die Kinder anlegt.

Auch begüterte Eltern werden wohlthun, ihre Kinder bei jener Anstalt zu theilhaben. Es ist bekannt, wie mancherlei Unglücksfälle, wie die Unwirthschaftlichkeit der Kinder selbst, ein erworbenes Vermögen zerrütten und letztere dem Mangel überliefern können. Das Einkommen aus der Renten-Anstalt ist jedoch nicht zu zerstören; möge den Nachkommen geschehen was da wolle, die jährliche Rente bleibt ihnen gesichert. Und dabei entziehen die Eltern den Genuß der Einlagen für die Kinder sich selbst nicht. Sie können die fälligen Renten sich für ihre ganze Lebensdauer vorbehalten und solche erst nach ihrem Ableben, oder wie früher sie wollen, auf die Eingekauftten übergehen lassen. Sollten letztere jedoch früher sterben als die Eltern, so wird das Einkaufs-Kapital von der Anstalt freilich nur nach Abzug der inzwischen gezahlten Renten zurückgegeben; aber für solche Unglücksfälle muß man auch erwägen, daß die

\*\*

Cor:

Sorge für das betheiligte Kind beseitigt, der Zweck des Einkaufs gänzlich weggefallen ist.

2) Eben so wie für Kinder ist der Einkauf von andern Pflegebefohlenen, Mündeln, Geschwistern und entferntern Verwandten, von treuen Diensthöten oder von sonst räthlich und zu bewerkstelligen. Immer kann der Einkäufer die Rente sich selbst auf beliebige Zeit vorbehalten, und wenn er einst von der persönlichen Vorsorge für seine Pflöglinge abberufen wird, tritt die Renten-Anstalt als deren Beschützerin auf.

3) Die Wittwenkassen sind entweder nur gewissen Ständen zugänglich, oder erheischen fortlaufende Opfer, die Vielen unerschwinglich sind. Auch da bietet die Renten-Anstalt Aushülfe dar. Wer bei Schließung oder doch in frühern Jahren der Ehe seine Gattin betheiliget, sichert deren höheres Alter vor Mangel und genießt auf die Dauer des eigenen Lebens die fällige Rente selbst mit.

4) Die Schwierigkeit für Handwerker und Gewerbetreibende aller Art, von den täglichen Bedürfnissen so viel zu erübrigen, daß ihr nicht mehr erwerbbares Alter gegen Mangel und Noth gesichert sei, ist bekannt. Wie Viele fallen der drückendsten Armuth und dem trübseligen Anspruch auf die öffentliche Almosenpflege anheim! Wer bei Zeiten sich nur mit einer geringen Summe in der Renten-Anstalt einkauft und mit gelegentlichen Ersparnissen nach und nach dem Zinszuwachs zu Hülfe kommt, wird dem höhern Alter mit Beruhigung entgegen sehen, seine Selbstständigkeit sichern können.

5) Selbst denen, welchen die Gegenwart günstig erscheint, größeren Kaufleuten und Fabrikanten, Ärzten, Justizcommissarien, Lehrern und Allen, die nicht auf einstmahlige Pensionirung rechnen können, ist eine Betheiligung der Renten-Anstalt wohl zu empfehlen. Niemand kann voraus wissen, ob er den Bedürfnissen  
s. i.

seines Alters eine sichere Bürgschaft werde stellen können. Und wenn auch der eigne Erwerb dem Alter die erforderlichen Subsistenzmittel wirklich gewähren sollte, so würde eine Erhöhung derselben durch jene Renten immer angenehm, keines Falls die dazu gemachte Einlage nutzlos angewendet sein.

6) Auch Beamte, die auf eine so reichliche Pensionirung nicht rechnen können, als ihr und der Ihrigen Unterhalt erfordern möchte, vermögen denselben durch Betheiligung bei der Renten-Anstalt angemessen zu sichern.

7) Wer ein geringes Vermögen besitzt, dessen Zinsertrag den vollen Lebensunterhalt nicht gewährt, wird wohlthun, sein Kapital, wenn auch nur zum Theil, bei der Renten-Anstalt anzulegen. Sie gewährt dessen Verzinsung vom Anbeginn ab, und steigert solche nach und nach so hoch, daß die Sorge vor Mangel in späterer Zeit gehoben ist. Mögen auf diese Weise 200, 500 oder 1000 Thlr. angelegt werden, die Einnahme hieraus kann auf 200, 500, 1000 Thlr., ja 300, 750 und 1500 Thlr. jährlich steigen.

Die Anlegung kleiner Kapitale bei der Renten-Anstalt gewährt auch die Beruhigung, daß solche den Eigenthümern nicht gestohlen, abgeliehen und dann veruntreut werden können, daß sie nicht durch unvorsichtiges Hingeben auf Leibrenten oder sonstiges Unvertrauen, wie so oft, verloren gehen.

8) Landleute pflegen bei herangerücktem Alter ihr Besitzthum den Kindern, und sich selbst deren Unterstützung anzuvertrauen, oder einen Auszug vorzubehalten. Wie oft lehrt nicht die Erfahrung, daß solche Eltern und Auszügler den Kindern mit der Zeit lästig werden, einer kümmerlichen Existenz anheim fallen! Haben sie sich aber in Zeiten der eigenen Bewirthschaftung ihres Gutes bei der Renten-Anstalt betheiligt, so wird die spätere Unterstützung durch die Kinder entbehrlich; ja Letztere müssen alsdann möglichst lange Lebens-

Lebensdauer ihrer Eltern auch darum wünschen, weil deren Renten von Jahr zu Jahr und zu solcher Bedeutung anwachsen, daß daraus selbst den Kindern noch Vortheile zufließen, sie von den Eltern etwa nöthige Zuschüsse erwarten können.

9) Wie große Vortheile endlich der Gesellschaft im Allgemeinen und namentlich allen Communal-Verbänden aus möglichst zahlreichen Bethheiligungen ihrer Mitglieder bei der Renten-Anstalt erwachsen, ist leicht zu ermessen, wenn man bedenkt, daß durch sie die Ansprüche auf öffentliche Unterstützungen mehr und mehr beseitigt und somit die Lasten der Armenpflege vermindert werden.

Auf wie vielen andern Wegen die Renten-Anstalt benutzt werden kann, wird sich aus Beachtung der besondern Verhältnisse leicht ergeben. Schon die oben angeführten Beispiele erscheinen hinreichend, alle Ortsvorstände und andere Vorgesetzte, Geistliche, Lehrer, Eltern u. s. w. zu veranlassen, daß sie ihren Pflegenbefohlenen die Wohlthätigkeit und den Nutzen der Renten-Anstalt anschaulich machen, ihnen die Sicherstellung des späteren Alters dringend empfehlen oder zur Pflicht machen. Ueberall wird ihnen das Vertrauen zur Seite stehen, welches die sorgfältige Einrichtung der Renten-Anstalt bereits gewonnen hat und gewährt; welches ein Unternehmen verdient, das lediglich in menschenfreundlicher Absicht und keinesweges durch Speculationen auf Gewinn hervorgerufen ist; das Vertrauen endlich, welches in der Beförderung, Unterstützung und Beaufsichtigung jener Anstalt durch eine sorgsame, jeder Unredlichkeit entgegenstrebenden Staatsregierung, so volle Begründung findet.

Schließlich wird bemerkt, daß die Zugänglichkeit der Renten-Anstalt durch Errichtung von Agenturen in allen Gegenden des Preussischen Staats erleichtert worden ist. Im Regierungsbezirk Merseburg bestehen  
der-



dergleichen zu Alsleben, Artern, Bitterfeld, Cönnern, Delitzsch, Döben, Eilenburg, Eisleben, Halle, Herzberg, Hettstädt, Merseburg, Raumburg, Sangerhausen, Thurgau, Weissenfels, Wiehe, Wittenberg und Zeitz.

Bei allen diesen Agenturen können Nachrichten über die Renten-Anstalt erlangt und Einlagen gemacht werden. Je zeitiger die Betheteiligungen geschehen, desto vortheilhafter werden sie durch das frühere Steigen der Renten. Der höhere Genuß, welchen jede frühere Jahres-Gesellschaft vor der spätern hat, wird gesichert, wenn man sich der Erstern, sei es vorläufig auch nur mit geringen Einlagen, anschließt; die Nachtragszahlungen bleiben der Zukunft vorbehalten, wie die Umstände sie erlauben. Am zweckmäßigsten geschieht der Beitritt bis zum 2. September jedes Jahres. Er kann zwar auch in den beiden folgenden Monaten geschehen, aber nur unter Erlegung eines Aufgeldes von 6 Silberpfennigen pro Thaler. Vom 2. November ab ist der Zutritt zu der betreffenden Jahres-Gesellschaft nicht mehr gestattet.

## Chronik der Stadt Halle.

### 1. Kirchensache.

Der gewesene erste Lehrer an der Mädchenschule zu Raumburg, Herr Carl Wilhelm Karbaum, ist seinem Vater, dem Küster an der Kirche zu U. L. Frauen G. C. Karbaum, substituirt und am 13ten d. M. in Eid und Pflicht genommen worden.

Halle, den 16. Juli 1840.

Das Kirchencollegium zu U. L. Frauen.  
Belger.

2.

2. Geborne, Getraute, Gestorbene in Halle,  
Juni. Juli 1840.

a) Geborne.

Marlenparochie: Den 13. Juni dem Kunstgärtner Müller eine F., Marie Caroline Anna. (Nr. 1519<sup>a</sup>.)  
Den 21. dem Schlossermeister Schulze ein S., Carl Heinrich Theodor. (Nr. 198.) — Den 1. Juli dem Schneidermeister Dietlein eine F., Marie Caroline Emma. (Nr. 946.)

Ulrichsparochie: Den 28. Juni dem Porzcelainmaler Stephan ein S., Alwin. (Nr. 1572.) — Den 2. Juli ein unehel. Sohn. (Nr. 296.) — Den 8. dem Schneidermeister Kämpfe eine Tochter. (Nr. 249.)

Moritzparochie: Den 29. Mat dem Schuhmacher Bruder eine F., Auguste Friederike Wilhelmine. (Nr. 574.) — Den 15. Juni ein unehel. Sohn. (Nr. 687.) — Den 17. dem Salzstedenmeister Schildbach eine F., Marie Charlotte Bertha. (Nr. 624.) — Den 19. dem Handarbeiter Seipt ein S., Gustav Wilhelm. (Nr. 485.) — Den 20. dem herrschaftlichen Kutscher Strube eine F., Marie Louise. (Nr. 441.)

Domkirche: Den 23. Juni dem Buchbindermeister Bürger ein S., Theodor Friedrich Adolph. (Nr. 159.)  
Den 8. Juli dem Universitäts-Kassen-Controleur Jungmann ein S. todtgeb. (Nr. 1761.)

Neumarkt: Den 23. Juni dem Kaufmann Köppe ein S., Carl Gustav. (Nr. 1345.) — Den 30. dem Maurer Kötter eine F., Johanne Caroline Amalie. (Nr. 1177.)

Glauchau: Den 27. Juni dem Fabrikarbeiter Heinicke eine F., Johanne Friederike. (Nr. 1858.) — Den 30. dem Ziegeldeckergesellen Mende eine Tochter, Johanne Christiane Friederike. (Nr. 1821.)

b) Getraute.

Marlenparochie: Den 12. Juli der Handarbeiter Köffel mit M. K. Lamberg.

Ulrichs,



**Ulrichsparochie:** Den 12. Juli der Schuhmachermeister Schmalz mit C. Z. Frisch.

**Moritzparochie:** Den 14. Juli der Klempnermeister Ernst mit K. S. J. Zwanziger.

**Glauch:** Den 12. Juli der Maurergeselle Knöchel mit M. R. C. Frauenknecht. — Der Schlosser und Brücken- Waagebauer Grose mit M. Ch. Gebert.

c) Gestorbene.

**Ulrichsparochie:** Den 8. Juli des Schneidermeisters Kämpfe Tochter, alt 1 Stunde, Schwäche. — Den 9. des Tischlermeisters Hoffmann E., Christiane Caroline Auguste, alt 2 J. 6 M. Wasserkopf. — Des Kaufmanns Guricke Wittwe, alt 68 J. 10 M. Lungenschwindsucht. — Den 13. des Porzelmalers Stephan S., Alwin, alt 2 W. Krämpfe.

**Moritzparochie:** Den 8. Juli des Maurers Schöbel nachgel. E., Marie Rosine, alt 24 J. Lungenschwindsucht. — Ein unehel. Zwillingsohn, alt 3 W. 5 E. Krämpfe. — Den 9. des Strumpfwirkers Teutschbein Wittve (Almosengenosin), alt 65 J. 9 M. 2 E. Schlagfluß. — Den 10. des Handelsmanns Schmidt Ehefrau, alt 38 J. Brustkrankheit. — Den 11. eine unehel. Zwillingstöchter, alt 1 M. Krämpfe.

**Dombirch:** Den 8. Juli des Universitäts- Kassen- Controleurs Jungmann S. todtgeb.

**Neumarkt:** Den 8. Juli des Strumpfwirkers Handwig Wittve, alt 68 J. Entkräftung. — Den 9. des Schuhmachermeisters Eke Ehefrau, alt 53 J. 11 M. Krämpfe. — Den 11. des Uhrmachers Wohlers S., Alwin Constantin, alt 2 M. 1 E. Krämpfe. — Den 12. der Fuhrmann Stoye, alt 52 J. 3 M. Faulfieber. — Des Kammachers Wiese Sohn, Friedrich Wilhelm, alt 8 M. 3 W. Zahnen.

**Militairgemeinde:** Den 13. Juli des Capitains und Compagniechefs von Göhnig S., Eduard Wolf Carl, alt 11 M. 3 W. 3 E. Lungenentzündung.

Herausgegeben im Namen der Armendirection  
vom Diaconus Dryander.

~~~~~  
Bekannt:

## Bekanntmachungen.

Bei der Eröffnung der Magdeburg, Eßben, Halle, Leipziger, Eisenbahn bis zum hiesigen Bahnhofe, welche am 22. d. Mts. bevorsteht, haben wir zu den hiesigen Einwohnern das Vertrauen, daß es unserer Seits nur einer Hinweisung auf die unten extractweise abgedruckten Bestimmungen des Bahn, Polizei=Reglements vom 30. Julius 1839 (Mersburger Amtsblatt 1839. Stück 40. Seite 290 fg.) bedarf, um gewiß zu sein, daß Jeder, man den Anordnungen unserer executiven Polizeibeamten, der Gensd'armen und der Bahn=Beamten, auf und an dem Bahnhofe sowie auf der ganzen Bahnstrecke, Folge leistet, und namentlich jeder An- und Zurechtweisung:

die Sicherheitsstreifen der Bahnstrecke, deren Uebergänge, Böschungen, Dämme und Gräben unbetreten zu lassen, und sämtliche zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlussanlagen nicht zu bestiegen unweigerlich genügt, wodurch allein die dem Publikum drohende Gefahr, von dem Wagenzuge oder sonst Beschädigt zu werden, beseitigt werden kann.

Wir machen zugleich darauf aufmerksam, daß auf Verfügun der Eisenbahn=Direction der Bahnhof am Tage der Bahneröffnung allen Personen unzugänglich sein wird, die nicht mit Einlaßkarten versehen sind; daß die Bahnstrecke selbst wegen der auf beiden Seiten noch mit Früchten bestandenem Felder nur an wenigen und schmalen Stellen zugänglich ist, und daher nur sehr beschränkte Gelegenheit sein wird, den Wagenzug in der Nähe zu sehen; daß mithin der erste Tag der Bahnbefahrung der Schaulust wenig genügen dürfte, wogegen dieselbe von da ab jeden Tag hinlänglich befriedigt werden kann.

Unsere



Unsere executiven Polizeibeamten und die deshalb besonders angestellten Wächter sind übrigens angewiesen, mit aller Strenge dahin zu sehen:

daß die angrenzenden Saatfelder nicht betreten, und die Feldfrüchte auf denselben auf keine Weise beschädigt werden.

Wer diesem entgegen handeln sollte, hat nicht nur die sofortige Pfändung, sondern auch nach Befinden der Umstände außer dem Erfasse des verurtheilten Schadens nach §. 1490 fg. Th. II. Tit. 20. des Allg. Landrechts nachdrückliche polizeiliche Ahndung durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß unnachlässiglich zu gewärtigen.

Halle, den 15. Juli 1840. Der Magistrat.

**Ex tract**

aus dem Bahn=Polizei=Reglement für die Magdeburg=Cöthen=Halle=Leipziger=Eisenbahn vom 30. Juli 1839.

Abchnitt V. Bestimmungen zum Schutze der Bahn, und des Verkehrs auf derselben.

§. 66. Dem Publikum ist verboten, außerhalb der über die Bahn fahrenden Uebergänge das Planum derselben oder die dazu gehörigen Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder zu fahren.

§. 67. Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlussanlagen dürfen nicht bestiegen werden.

§. 68. Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder sonstigen Verschlussanlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder sonstigen Verschlussanlagen geschlossen sind, imgleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Apparellen, ist untersagt.

§. 69. Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn, und neben derselben, den An-

ord,



ordnungen der uniformirten Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei zu steht (§§. 73. 79.), sowie der zur Erhaltung der Ordnung mitwirkenden königlichen Polizei, Beamten und Sensd'armen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 70. Wer den obigen Bestimmungen (§. 66 bis 69.) entgegenhandelt, ist, unter Vorbehalt der Ansprüche wegen der etwa zugesügten Beschädigungen, mit einer Geldstrafe von einem bis zehn Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

§. 71. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, ingleichen das Hinauswerfen oder Hinauslegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet, mit einer willkürlichen Strafe bis zu sechs Wochen Gefängniß oder fünfzig Thalern Geldbuße zu ahnden.

§. 73. Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn sind zunächst die Aufseher der Bahnhöfe, das Wagen-, und das Bahnwärter- Personal, so wie die Schaffner und Bahnmeister befugt und verpflichtet. Alle diese Beamte der Gesellschaft müssen uniformirt sein und während ihres Dienstes stets in Uniform erscheinen, auch müssen die Wagen-, und die Bahnwärter, so wie die Aufseher der Bahnhöfe Nummern an ihren Mäzen führen.

§. 75. Die Polizei-, Aufsichts-, Beamten der Gesellschaft (§. 73.) sind befugt, die Uebertreter der in diesem Reglement gegebenen polizeilichen Vorschrift zu pfänden, oder, wenn die Pfändung nicht anwendbar ist, zu arretiren und an die betreffende Polizeiobrigkeit abzuliefern. Diejenigen, welche sich der Widersegligkeit schuldig machen, oder der Verstrafung nach §. 71. unterliegen, sind in der Regel jedesmal zu arretiren. In allen Fällen haben die Aufsichtsbeamten die Contravention an demselben Tage, wo sie geschehen ist, ihren Vorgesetzten anzuzeigen.

zeigen, welche sofort bei der competenten Polizeibehörde denunciren. Der letzteren liegt alsdann, sofern nicht zur gerichtlichen Untersuchung Veranlassung ist, die Untersuchung, Festsetzung und Ausführung der Strafe ob.

§. 79. Die Königlichen Polizeibeamten und Sengenbarmen sind befugt und verpflichtet, wo sich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls auf die Befolgung der oben §§. 66 fg. gegebenen polizeilichen Vorschriften Seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Gesellschaft vorkommenden Falles in Ausübung ihres Aufsichtsdienstes Beistand zu leisten.

Berlin, den 30. Juli 1839.

Der Finanz-Minister  
(gez.) Graf von Alvensleben.

Die Ehefrau des Kammachers Fleckinger, Friederike geborne Lampe hier selbst, in Nr. 309 am Bauhose wohnhaft, ist von uns heute zur Gesundervermieterin bestellt und vereidiget worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle, den 13. Juli 1840. Der Magistrat.

Die Verpflegung der Händlinge des Arbeitshauses, ausschließlich des Brotes, soll den 25. d. M. 11 Uhr auf dem Rathhause für die Zeit vom 1. August 1840 bis letzten Juli 1841 an den Mindestfordernden Bedingungen werden. Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Nachgebote werden nicht angenommen. Halle, den 15. Juli 1840.

Der Magistrat.

Von einer vorzüglich empfohlenen Wostrich-Fabrik empfang ich Commissionslager u. offerire zum Fabrikpreise:

Sardellen, Wostrich à Büchse 5½ Sgr.

Italienschen do. „ 4 „

Düsseldorfer do. „ 3½ „

Bei größern Partheien in Kruten bewillige ich einen bedeutenden Rabatt.

Morig Förster.

Frische schönschmeckende sächsische Butter in Fäßchen, auch ausgestochen, jetzt bedeutend billiger, bei

Morig Förster.



---

**Ergebenste Anzeige.**

Einem geehrten in- und auswärtigen Publikum beehren wir uns hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß wir mit dem heutigen Tage noch ein zweites Verkaufs-Geschäft unserer Rauch- und Schnupftabaks-Fabrikate in der obern Leipziger Straße Nr. 1658 dem Thurm gegenüber eröffnet haben.

Indem wir für das uns bis jetzt geschenkte Vertrauen unsern herzlichsten Dank sagen, geben wir die Versicherung, daß wir wie bis jetzt auch ferner fortfahren werden, durch solide und rechtliche Bedienung in beiden Geschäften uns ferner des Vertrauens eines geehrten Publikums würdig zu machen. Unser Geschäft in der großen Steinstraße Nr. 181 besteht fort wie bisher.

Halle, den 16. Juli 1840.

G. Prätorius & Brunzlow aus Berlin,  
in Halle große Steinstraße Nr. 181  
und Leipziger Straße Nr. 1658.

---

**Zur gütigen Beachtung.**

Daß ich unterm heutigen Dato von Einem Wohlwollenden Magistrat als Gesindevermieterin verpflichtet worden, zeige ich geehrten Herrschaften, die Mädchen in Dienst nehmen, hierdurch mit der Bitte an, mich mit vielen Aufträgen dieser Art zu beehren; dasselbe mache ich auch dem diensthüendenden Personale hiermit bekannt. Reellität wie rasche Beförderung werde ich mir stets zur Pflicht machen.

Halle, den 13. Juli 1840.

Die verehelichte Friederike Fleckinger,  
wohnhaft am Bauhose Nr. 309 zwei Treppen hoch.

---

Als Zeichenlehrer empfiehlt sich  
Neumarkt Nr. 1130.

Ferd. Liebe.

---

Mehrere herrschaftliche Logis mit allen erforderlichen Bequemlichkeiten, so wie einen neu eingerichteten schönen Laden nebst großer Stube und zwei Kammern, alles in der lebhaftesten Hauptstraße gelegen, weist nach  
Ernsthal.

Ein nahe am Markte sehr freundlich gelegenes Familienlogis aus 3 Stuben, 2 Kammern, Vorsaal, dem nöthigen Feuerögelas und Kellerräumen u. s. w. bestehend, ist im Hause der großen Märkerstraße Nr. 40 $\frac{1}{2}$  zu vermietthen und kann Michaelis bezogen werden.

Zu Michaelis wird die obere Etage meines Hauses, Leipziger Straße Nr. 396, bestehend in 3 Stuben, 4 Kammern nebst Zubehör, mietzlos.

Alter Markt Nr. 493 eine Treppe hoch sind auf die erste Hypothek 2100 Thaler zu verleihen; auch kann es getheilt werden.

In der Leipziger Straße Nr. 288 sind drei einzelne Wohnungen an drei stille Familien von jetzt an zu vermietthen und zu Michaelis dieses Jahres zu beziehen.

Eine freundliche Wohnung von 2 Stuben, Kammern, Küche und Zubehör, Mitgebrauch des Gartens, ist Steinweg Nr. 1705 zu kommende Michaelis zu vermietthen.

Heute, Sonnabend den 18. Juli, frischer Kall bei  
J. F. Stegmann, Märkerstraße.

Sonntag, Mittwoch und Freitag giebt es abgekochten Schinken, so wie täglich neue Kartoffeln und neue Heringe bei  
J. Salzman in Böllberg.

Marinas aus reinen unverfälschten Blättern geschnitten à Pfund 15 Sgr., einen leichten Detiknaster à 10 Sgr., Portorico in Rollen à 10 und 12 Sgr., geschnitten à 8 und 10 Sgr., so wie alle Arten Cigarren empfiehlt billigst die Tabakshandlung von

J. Cohn,  
Leipziger Straße neben dem goldnen Löwen.

Sonntag den 19. Juli 1840.

## Musikalische Trauerfeier in der Kirche zu St. Ulrich.

Erste Abtheilung.

Chor aus dem Oratorium Paulus von  
Mendelssohn

„Wir preisen selig Dich.“

Arie aus dem Oratorium der Messias  
von Händel

„Ich weiß daß mein Erlöser lebt.“

Chor: „Friede dem Entschlafenen.“

Zweite Abtheilung.

## Requiem von Mozart.

Eintrittsbillette zu 10 Sgr. sind in der Schwetschkeschen Buchhandlung am Markte, bei Herrn Kising in der Ermelerischen Tabakshandlung neben dem Rathskeller und in der Rawaldschen Weinhandlung der Ulrichskirche gegenüber zu bekommen. Familien, welche mehrere Billette nehmen, erhalten 4 Stück zu einem Thaler in der Wohnung des Herrn Musikdirector Dr. Naue, Steinstraße Nr. 162.

Am Eingange der Kirche selbst findet, den bestehenden hohen Verordnungen zu Folge, kein Billetverkauf Statt.

Anfang halb 6 Uhr.

Die Kirche wird um 5 Uhr geöffnet.

Seinen Söhnern, Freunden und Bekannten empfiehlt sich bei seiner schnellen Abreise ergebenst

August Franz Gustav Bornhaß,

Cantor und Schullehrer zu Göttlin an der Havel,  
Diöces Sandau.

Halle, den 16. Juli 1840.